

Begründung gem. § 9 (8) BauGB

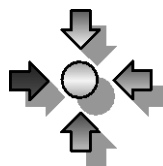
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Industriegebiet“, Teilbereich B „Bahnhofsgelände und Umfeld“, der Stadt Bad Laasphe in der Gemarkung Laasphe

*Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB*

Uwe Meyer

Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe

Landschaftsplanung
Stadtplanung
Ökologie
Forst



Inhaltsangabe

1. Anlass und Allgemeines
 - 1.1 Rechtliche Grundlagen
 - 1.2 Anlass und Ziel der Planung
 - 1.3 Lage und Größe des Plangebietes
 - 1.4 Planungsrechtliche Situation
 - 1.5 Bestand und Planungsvorgaben
2. Grundzüge der Planung (Planungsinhalte)
 - 2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
 - 2.2 Verkehrserschließung
 - 2.3 Ver- und Entsorgungsanlagen
 - 2.4 Bodenordnende Maßnahmen
 - 2.5 Kosten und Finanzierung
3. Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB in der Abwägung
 - 3.1 Eingriffsregelung
 - 3.2 Artenschutz
 - 3.3 Boden- und Flächenschutz
 - 3.4 FFH - Verträglichkeitsvorprüfung
 - 3.5 Denkmalschutz, Bodendenkmäler, Naturdenkmale
 - 3.6 Immissionsschutz
 - 3.7 Altlasten

1. Anlass und Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Dieser Plan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden und beruht auf folgenden Bestimmungen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
- §§ 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (1), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- § 89 der Bauordnung des Landes Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzV 90) vom 18.12.90 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.1.91, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Die Möglichkeit eines vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahrens für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, deren Vorliegen nach den vom Gesetzgeber festgelegten Kriterien nachfolgend geprüft und festgestellt werden:

Feststellung der Umweltverträglichkeits-Prüfpflicht

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wird nicht vorbereitet oder begründet.

Feststellung der Berücksichtigung von NATURA-2000-Schutzgebieten

In einem Radius von 300 m um das Plangebiet befindet sich das FFH- und Naturschutzgebiet „Hoher Stein“. Eine überschlägige Verträglichkeitsvorprüfung in Kapitel 3.4 kommt zu dem Ergebnis, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Gebietes durch Bauflächen- bzw. Baugebietsausweisung nicht ausgegangen werden kann. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von NATURA-2000-Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz.

Feststellung der Innenentwicklung

Mit dieser Planänderung soll die Wiedernutzbarmachung von bereits baulich genutzten Flächen im städtebaulichen Innenbereich vorbereitet werden. Im Plangebiet befanden sich Nebengebäude des Bahnhofs Bad Laasphe, die schon vor einigen Jahren abgerissen wurden. Bei dem Vorhaben handelt es sich somit um eine Aufgabe der Innenentwicklung.

Feststellung zu den Maßgaben der Schwellenwerte

Das Plangebiet befindet sich im Umfeld eines Mischgebietes, das Maß der Nutzung im Plangebiet orientiert sich hieran. Bei einer Plangebietsgröße von ca. 1.292 m² und einer Grundflächenzahl für Mischgebiete von 0,6 beträgt der Anteil der Baugrundstücke, die von baulichen

Anlagen überdeckt werden dürfte, ca. 775 m². Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 (4) BauNVO bleiben hierbei unberücksichtigt. Andere Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dieser Planung stehen, werden nicht aufgestellt. Bei einer Grundfläche von deutlich weniger als 20.000 m² liegt somit die Voraussetzung des § 13a (1), Satz 2, Nummer 1 BauGB vor.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Die Antragstellerin hat einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Industriegebiet“, Teilbereich B „Bahnhofsgelände und Umfeld“, zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung eines Geschäftshauses in der Kernstadt Bad Laasphe gestellt. Die erforderlichen Stellplätze werden auf dem Grundstück angeordnet und nachgewiesen.

Das Geschäftshaus soll errichtet werden um die bestehende Nachfrage nach modernen und zeitgemäßen gewerblichen Mietflächen gerecht zu werden.

1.3 Lage und Größe des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst das Flurstück 252 tlws. in der Gemarkung Laasphe, Flur 19, und besitzt eine Größe von ca. 1.292 m².

Das Plangebiet befindet sich an der nördlich vorbeiführenden Bahnhofstraße (B62) zwischen der im Bau befindlichen Polizeiwache im Westen, dem Bahnhofsgebäude im Osten und den Bahngleisen im Süden. Das Flurstück wurde ehemals als Bahngelände genutzt und ist baulich vorgeprägt bzw. teilversiegelt.

Die Lage des Plangebietes ist nachfolgend dargestellt:



1.4 Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet ist im Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Siegen als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt.

Planungsrechtlich liegt das Gelände im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Industriegebiet“, Teilbereich B „Bahnhofsgelände und Umfeld“, aus dem Jahr 1974 und wird dort als „Bahnanlage“ festgesetzt. Diese Festsetzung deckt sich mit der Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Laasphe.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG erfolgte mit Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 17.06.2009 und 17.01.2012.

Zur Umsetzung des Vorhabens ist somit eine planungsrechtliche Anpassung des Gebietes nötig und möglich. Das soll mit diesem Bebauungsplan erfolgen. Der hiervon abweichende Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB anzupassen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird nicht beeinträchtigt, der Bebauungsplan kann aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist.

Der städtebauliche Rahmenplan „Stadtmitte“ (Fassbinder, März 2000) empfiehlt in Kapitel 5.3 „Bahnhofsbereich / Stadteingang“ ebenfalls eine Neubebauung der an den Bahnhof angrenzenden Flächen, um den Stadteingang aus Richtung Niederlaasphe „neu herauszubilden“.

1.5 Bestand und Planungsvorgaben

Das Flurstück wurde ehemals als Bahngelände genutzt und ist durch ehemalige Bebauung mit Nebengebäuden des Bahnhofs baulich vorgeprägt. Aktuell wird die teilversiegelte und befestigte Fläche als Baustellen-Einrichtungsfläche für den Neubau der Polizeiwache und als Parkplatz genutzt.

2. Grundzüge der Planung (Planungsinhalte)

In Ergänzung zu den Ausführungen des Kapitels 1.2 erfolgen folgende Angaben.

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die geometrische Eindeutigkeit der Flächenabgrenzung und damit die Teilung des Flst. 252 wird durch Bemaßungen in der Planurkunde festgelegt. Für das Plangebiet erfolgt die Festsetzung als „Mischgebiet“ nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB.

Zulässig sind hier:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen.

Die umgebende Wohn- bzw. Geschäftsbebauung wird im Flächennutzungsplan der Stadt als gemischte Baufläche nach § 1 (1) Nr. 2 BauNVO dargestellt. Westlich befindet sich die Gemeinbedarfsfläche für die Polizeiwache Bad Laasphe. Südlich der Bahnlinie grenzt eine gewerbliche Baufläche gemäß § 1 (1) Nr. 3 BauNVO an das Plangebiet an.

Als Maß der Nutzung werden somit die in § 17 BauNVO genannten Obergrenzen für Mischgebiete, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6, eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 und die Zulässigkeit von drei Vollgeschossen bestimmt. Weiterhin werden eine offene Bauweise und, durch Baugrenzen gekennzeichnete, überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.

2.2 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über die „Bahnhofstraße (B 62)“ gesichert.

2.3 Ver- und Entsorgungsanlagen

2.3.1 Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch das vorhandene Leitungssystem der Wasserwerke der Stadt Bad Laasphe.

2.3.2 Strom, Gas

Die Gas- und Stromversorgung wird durch private Netzbetreiber gesichert.

2.3.3 Abwasser

Abwasser wird über das Leitungssystem des Abwasserverbandes Perfgebiet-Bad Laasphe der Kläranlage in Wallau zugeführt.

In der „Bahnhofstraße“ befindet sich ein Mischkanal (DN700) zur Kläranlage, in der Straße „In der Stockwiese“ die Abschlagsleitung eines Regenüberlaufbeckens und die Verrohrung des Kaltebornbaches (jeweils DN 1000), die in die Lahn münden.

Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser muss § 55 WHG i.V.m. § 44 LWG beachtet werden.

2.3.4 Abfall

Für die Abfallbeseitigung besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die städtischen Entsorgungseinrichtungen.

2.4 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

2.5 Kosten und Finanzierung

Sämtliche Kosten für die Herrichtung und Erschließung des Geländes trägt der zukünftige Bauherr bzw. Eigentümer der Grundstücke.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB in der Abwägung

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Zur sachgerechten Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung werden gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB nachfolgende Punkte geprüft:

- a) Erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Ergänzende Ausführungen befinden sich in Kapitel 2.4.3, 3.1, 3.2 und 3.3.
- b) Die Überprüfung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des nahegelegenen Natura 2000-Gebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes befindet sich in Kapitel 3.4.
- c) Erhebliche umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind nicht zu befürchten.
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden. Ergänzende Angaben zum Denkmalschutz befinden sich in Kapitel 3.5.
- e) Die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Emissionen sowie zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern werden berücksichtigt. Zusätzliche Angaben erfolgen in den Kapiteln 2.4.3, 2.4.4, 3.6 und 3.7.
- f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie werden durch Beachtung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt.
- g) Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, werden beachtet.
- h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, wird ebenfalls durch Beachtung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt.
- i) Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d ist im Plangebiet nicht zu erwarten.
- j) Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben weisen keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen i.S.d. § 50 (1) BImSchG auf. Auswirkungen auf die Belange nach den Buchstaben a-d und i sind nicht zu befürchten.

3.1 Eingriffsregelung

Nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund dieser Planaufstellung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

3.2 Artenschutz

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrumentarium für den Erhalt planungsrelevanter Arten dar. Dies betrifft sowohl den physischen Schutz der Arten als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Das Störungsverbot bezieht sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Der Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren richtet sich nach § 44 BNatSchG. Die Ausführungen dieses Kapitels richten sich nach der Handlungsempfehlung der

Fachministerien vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Zur Vorprüfung des Artenspektrums wurde das Informationssystem @LINFOS der LANUV mit dem Ergebnis ausgewertet, dass Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell nicht bekannt sind.

Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt. Berücksichtigt wurde die aktuelle Liste „Erhaltungszustand und Populationsgrößen der planungsrelevanten Arten in NRW“ (LANUV, 30.04.2021).

Die in Kapitel 1.5 geschilderte Ausprägung des Planungsraumes deckt sich nicht mit Habitatansprüchen von planungsrelevanten Arten in NRW.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Ergebnis der Vorprüfung: Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.

Hinweis: Durch die zukünftigen zu erwartenden baulichen Maßnahmen darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u. a. für alle europäischen geschützten Tierarten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es demnach verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Daher sind bei allen zukünftig nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung zulässigen Maßnahmen (Gebäudeerweiterungen, Beseitigung von Vegetation etc.) und sonstigen Flächeninanspruchnahmen durch den Vorhabenträger bzw. durch die von ihm beauftragten Personen die entsprechenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

3.3 Boden- und Flächenschutz

Das Plangebiet liegt in einem ehemals als Bahngelände genutztem sowie bebauten Bereich. Der anstehende natürliche Boden (nicht bewerteter Gley-Vega des Typs G-A341GS3) ist anthropogen überprägt.

Der Grundsatz des § 1a (2) BauGB, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, wird, i.V.m. dem Grundsatz des § 1 (5) Satz 3 BauGB, im hohen Maße umgesetzt (Bodenschutzklausel, Flächenrecycling, Nachverdichtung).

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d. h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Überschüssige Bodenmassen müssen, soweit sie nicht auf den Baugrundstücken wiederverwertet werden, auf einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage gemäß der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein zur Abfallwirtschaft entsorgt werden.

3.4 FFH - Verträglichkeitsvorprüfung

Etwa 200 m südöstlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE-5016-305, gleichzeitig Naturschutzgebiet SI-102 „Hoher Stein“.

Als Schutzziel ist für das Gebiet definiert:

1. Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2: Seltener Sonderstandort mit Vorkommen von Schluchtwald und Felsvegetation.
2. Schutzgegenstand a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220) b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für Schlucht- und Hangmischwälder (9180)
3. Schutzziele a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind Schutzziele/Maßnahmen für Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220) und die am Unterhang stockenden Schlucht- und Hangmischwälder (9180) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatfelsen mit ihrer typischen Vegetation, Flora und Fauna durch - Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände, Stollen und der Umgebung der Felsen - Freihalten der Felsen von übermäßiger Beschattung, ggf. durch Beseitigung von Gehölzen zum Schutz und zur Erhaltung lichtbedürftiger Felspflanzen, z.B. Saxifraga rosacea - im Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggf. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft - Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

Als Entwicklungsziel ist für das Gebiet definiert:

Für die Sicherung des Gebietes sind vornehmlich die Erhaltung der jetzigen Struktur und der Schutz vor Eingriffen (Abholzung, Erschließung) erforderlich.

Das Schutzgebiet konnte trotz seiner Lage im direkten Anschluss an die bebaute Ortslage von Bad Laasphe ausgewiesen werden. Zwischen Schutzgebiet und Plangebiet befinden sich:

- Die Lahn
- Die Bebauung „In der Stockwiese“ 4-20
- Die Straße „In der Stockwiese“
- Teils bebaute Gewerbe- und Industriegebietsflächen
- Die Bahnstrecke Erndtebrück-Marburg mit dreigleisiger Bahnhofsausgestaltung

Dieser Plan bereitet keine Bebauung vor, die über Art und Maß der bereits bestehenden Gebietsnutzung im direkten Umfeld des Schutzgebietes hinausgeht. Die für das Schutzgebiet definierten Schutz- und Entwicklungsziele bleiben unangetastet.

Im Rahmen der nicht abgeschlossenen Bauleitplanung der Stadt „BP Nr. 8, Teilbereich B Bahnhof Bad Laasphe“ aus dem Jahr 2010 kommt das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung (2009) im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zum gleichen Ergebnis¹.

¹ Stadtplanung Zimmermann GmbH, Köln: Begründung mit Umweltbericht „BP Nr. 8, Teilbereich B Bahnhof Bad Laasphe“ vom 16.08.2010

Die Verwaltungsvorschrift MKULNV (2010): „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW“ enthält in Kapitel 4.1.4.2 eine Bandbreite von Vorhaben und Nutzungen, die i.d.R. keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Lebensräume sowie der Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach sich ziehen. Hiervon treffen sinngemäß auf das Vorhaben zu:

- Schließung von Baulücken im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen, für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck, maßgeblichen Bestandteilen lassen sich offensichtlich ausschließen.

3.5 Denkmalschutz, Bodendenkmäler, Naturdenkmale

Es wurde der Fachbeitrag der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (<https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>) berücksichtigt. Dieser weist die Lage des Plangebietes in einem bedeutenden Kulturlandschaftsbereich (KLB) aus Sicht der Denkmalpflege (D 32.2 Bad Laasphe) und der Archäologie (A 32.1 Eisenzeitliche Siedlungskammer südliches Wittgenstein) aus.

Der Belang der Denkmalpflege wird durch das am bestehenden Baumfeld orientierte, festgesetzte Maß der Bebauung berücksichtigt (s. Kapitel 2.1). Der Belang der Archäologie muss durch Beachtung folgenden Hinweises berücksichtigt werden:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

3.6 Immissionsschutz

Von einer immissionsschutzrechtlich relevanten Zunahme von Lärm und Abgasen durch das Vorhaben wird nicht ausgegangen.

3.7 Altlasten

Von der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein wurde mit Schreiben vom 02.03.2020 mitgeteilt, dass für die oben bezeichneten Grundstücke nach derzeitigem Kenntnisstand keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen oder Altlasten i.S.d. Bundesbodenschutzgesetzes vorliegen.